

# Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer (§ 51a Abs. 2c EStG)

Depot-Nummer (bitte unbedingt angeben)

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Hinweise auf der Rückseite.  
Ich / Wir beantrage(n), die Kirchensteuer für sämtliche bei der FondsServiceBank (FSB) – ein Service der DAB bank AG – geführten Depots frühestens ab dem 1. Januar 2009 einzubehalten und abzuführen.  
Der Kirchensteuersatz wird aus dem Bundesland Ihrer derzeitigen, im Kirchensteuerantrag angegebenen, Meldeanschrift abgeleitet. Derzeit beträgt dieser für Bayern und Baden-Württemberg 8%, für alle anderen Bundesländer 9%

Interne Vermerke der VICTORIA / D.A.S. <b>VK</b>	BD / Gst-Referenz-Nr. (IS 301)
Kunden-Nr.	BD Agt

## Persönliche Daten

**1. Depotinhaber**       Frau       Herr

Name	Vorname	
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort / Land

**Ich gehöre folgender Religionsgemeinschaft an**

evangelisch  
 römisch-katholisch  
 keine  
 andere: \_\_\_\_\_  
(Bitte genaue Bezeichnung angeben. Auswahl siehe Folgeseite Punkt 7)

**2. Depotinhaber**       Frau       Herr

Name	Vorname	
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort / Land

**Ich gehöre folgender Religionsgemeinschaft an**

evangelisch  
 römisch-katholisch  
 keine  
 andere: \_\_\_\_\_  
(Bitte genaue Bezeichnung angeben. Auswahl siehe Folgeseite Punkt 7)

**Aufteilung von gemeinschaftlichen Depots von Ehegatten**  
Bei gemeinschaftlichen Depots von Ehegatten mit unterschiedlicher Religionsgemeinschaft oder Kirchensteuersätzen soll die Kirchensteuer in folgendem Verhältnis auf die Religionsgemeinschaften, zu denen eine Mitgliedschaft besteht, aufgeteilt werden (Bei fehlender Angabe wird automatisch eine Aufteilung 50:50 vorgenommen):

1. Depotinhaber    % + 2. Depotinhaber    % = 100 % (In Summe müssen die beiden Prozentangaben 100 % ergeben. Angabe ohne Nachkommastellen.)

## Unterschriften

Datum	1. Depotinhaber (ggf. gesetzliche Vertretung)	2. Depotinhaber (ggf. gesetzliche Vertretung)

DKV-Vermittler-Nummer

Interne Vermerke der Hamburg-Mannheimer Vers. AG.																	
OE-Nummer										%	Zugangsweg						
										%		Werbehilfe					
										%			NGST				

# Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer (§ 51a Abs. 2c EStG)

Depot-Nummer (bitte unbedingt angeben)

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Hinweise auf der Rückseite.  
Ich / Wir beantrage(n), die Kirchensteuer für sämtliche bei der FondsServiceBank (FSB) – ein Service der DAB bank AG – geführten Depots frühestens ab dem 1. Januar 2009 einzubehalten und abzuführen.  
Der Kirchensteuersatz wird aus dem Bundesland Ihrer derzeitigen, im Kirchensteuerantrag angegebenen, Meldeanschrift abgeleitet. Derzeit beträgt dieser für Bayern und Baden-Württemberg 8%, für alle anderen Bundesländer 9%

Interne Vermerke der VICTORIA / D.A.S.	<b>VK</b>	BD / Gst-Referenz-Nr. (IS 301)
Kunden-Nr.	BD	Agt

## Persönliche Daten

**1. Depotinhaber**       Frau       Herr

Name	Vorname	
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort / Land

**Ich gehöre folgender Religionsgemeinschaft an**

evangelisch

römisch-katholisch

keine

andere: \_\_\_\_\_  
(Bitte genaue Bezeichnung angeben. Auswahl siehe Folgeseite Punkt 7)

**2. Depotinhaber**       Frau       Herr

Name	Vorname	
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort / Land

**Ich gehöre folgender Religionsgemeinschaft an**

evangelisch

römisch-katholisch

keine

andere: \_\_\_\_\_  
(Bitte genaue Bezeichnung angeben. Auswahl siehe Folgeseite Punkt 7)

**Aufteilung von gemeinschaftlichen Depots von Ehegatten**  
Bei gemeinschaftlichen Depots von Ehegatten mit unterschiedlicher Religionsgemeinschaft oder Kirchensteuersätzen soll die Kirchensteuer in folgendem Verhältnis auf die Religionsgemeinschaften, zu denen eine Mitgliedschaft besteht, aufgeteilt werden (Bei fehlender Angabe wird automatisch eine Aufteilung 50:50 vorgenommen):

1. Depotinhaber    % + 2. Depotinhaber    % = 100 % (In Summe müssen die beiden Prozentangaben 100 % ergeben. Angabe ohne Nachkommastellen.)

## Unterschriften

Datum	1. Depotinhaber (ggf. gesetzliche Vertretung)	2. Depotinhaber (ggf. gesetzliche Vertretung)

DKV-Vermittler-Nummer

Interne Vermerke der Hamburg-Mannheimer Vers. AG.																
OE-Nummer										%	Zugangsweg					
										%		Werbehilfe				
										%			NGST			

MEAG: 573.01 VICTORIA/D.A.S. MEA 33 (50054649) HM/DKV 500 54 653 Stand: 12/08

# Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer (§ 51a Abs. 2c EStG)

Depot-Nummer (bitte unbedingt angeben)

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Hinweise auf der Rückseite.  
Ich / Wir beantrage(n), die Kirchensteuer für sämtliche bei der FondsServiceBank (FSB) – ein Service der DAB bank AG – geführten Depots frühestens ab dem 1. Januar 2009 einzubehalten und abzuführen.  
Der Kirchensteuersatz wird aus dem Bundesland Ihrer derzeitigen, im Kirchensteuerantrag angegebenen, Meldeanschrift abgeleitet. Derzeit beträgt dieser für Bayern und Baden-Württemberg 8%, für alle anderen Bundesländer 9%

Interne Vermerke der VICTORIA / D.A.S.	<b>VK</b>	BD / Gst-Referenz-Nr. (IS 301)
Kunden-Nr.	BD	Agt

## Persönliche Daten

**1. Depotinhaber**  Frau  Herr

Name	Vorname	
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort / Land

**Ich gehöre folgender Religionsgemeinschaft an**

evangelisch  
 römisch-katholisch  
 keine  
 andere: \_\_\_\_\_  
(Bitte genaue Bezeichnung angeben. Auswahl siehe Folgeseite Punkt 7)

**2. Depotinhaber**  Frau  Herr

Name	Vorname	
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort / Land

**Ich gehöre folgender Religionsgemeinschaft an**

evangelisch  
 römisch-katholisch  
 keine  
 andere: \_\_\_\_\_  
(Bitte genaue Bezeichnung angeben. Auswahl siehe Folgeseite Punkt 7)

**Aufteilung von gemeinschaftlichen Depots von Ehegatten**  
Bei gemeinschaftlichen Depots von Ehegatten mit unterschiedlicher Religionsgemeinschaft oder Kirchensteuersätzen soll die Kirchensteuer in folgendem Verhältnis auf die Religionsgemeinschaften, zu denen eine Mitgliedschaft besteht, aufgeteilt werden (Bei fehlender Angabe wird automatisch eine Aufteilung 50:50 vorgenommen):

1. Depotinhaber    % + 2. Depotinhaber    % = 100 % (In Summe müssen die beiden Prozentangaben 100 % ergeben. Angabe ohne Nachkommastellen.)

## Unterschriften

Datum	1. Depotinhaber (ggf. gesetzliche Vertretung)	2. Depotinhaber (ggf. gesetzliche Vertretung)
-------	---	---

DKV-Vermittler-Nummer

Interne Vermerke der Hamburg-Mannheimer Vers. AG.				
OE-Nummer		%	Zugangsweg	
		%		Werbehilfe
		%		

MEAG: 573.01 VICTORIA/D.A.S. MEA 33 (50054649) HM/DKV 500 54 653 Stand: 12/08

## Hinweise zum Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer:

### 1. Allgemeine Hinweise

#### 1.1 Antragstellung

Ab 2009 behält die FondServiceBank (FSB) auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein. Die FSB kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z. B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. Antragstellungen und Änderungen während des Jahres – einschließlich Widerruf eines Antrags - können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG). Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die von der FSB einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

#### 1.2 Für welche Arten Depots gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Depots. Ausgenommen sind Depots mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionen, Konten von Wohnungseigentümer-Gemeinschaften u.s.w.) sowie betriebliche Konten und Depots, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt wurden. Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2) und bei anderen Depots, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Ziffer 3).

#### 2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann – als Antrag einer Einzelperson – von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzel-Depots gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Depots haben. Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Depots. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen. Für die gemeinschaftlichen Depots ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird die FondServiceBank (FSB) eine hälftige Aufteilung vornehmen. Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

#### 3. Besonderheiten bei Anträgen für Gemeinschaftskonten, deren Inhaber nicht miteinander verheiratet sind

Bei Depots, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) - geführt werden, kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten – Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist. Gehören die an einer Perso-

nenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an bzw. sind unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seines jeweiligen Anteils zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

#### 4. Besonderheiten bei Investmentfonds

Bei thesaurierenden Fonds ist mangels Geldzuflusses beim Anleger – trotz Antragstellung – ein Kirchensteuereinbehalt durch das Kreditinstitut gesetzlich nicht vorgesehen. In diesem Fall können weitere Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich sein.

#### 5. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dies kann von der bei dem Kreditinstitut geführten Anschrift abweichen.

#### 6. Hinweis wg. Umzug

Sofern Sie bei uns einen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer (§ 51a Abs. 2 c EStG) gestellt haben bitten wir Sie im Falle eines Umzugs zu prüfen, ob Sie uns einen neuen Antrag einreichen möchten, wenn an Ihrem neuen Wohnort ein neuer Kirchensteuersatz gültig wird.

#### 7. Übersicht steuer-relevanter Religionsgemeinschaften

- Evangelische Kirchensteuer
- Römisch-Katholische Kirchensteuer
- Altkatholische Kirchensteuer
- Israelitische Religionsgemeinschaft Baden
- Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg
- Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)
- Jüdische Kultussteuer (Hamburg)
- Israelitische Kultussteuer Frankfurt
- Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)
- Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)
- Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach
- Synagogengemeinde Saar
- Freireligiöse Landesgemeinde Baden
- Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.
- Freie Religionsgemeinschaft Alzey
- Freireligiöse Gemeinde Mainz
- Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz